

INFORMATIONEN

für beamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Sachsen



Nr. 2 - September 2018



Mutterschutz und Elternzeit

Auch hier gilt: Das Beamtenverhältnis wird durch den Gesetzgeber und den konkreten Dienstherrn über Gesetze und Verordnungen ausgestaltet und nicht durch Tarifverträge. Auch bundesweit geltende Gesetze sind nicht in jedem Fall uneingeschränkt für Beamt*innen maßgeblich.

So gilt das Mutterschutzgesetz ([MuSchG](#)) nicht für Beamt*innen und Richter*innen ([§ 1 Abs. 3 MuSchG](#)) und das Bundesgesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ([BEEG](#)) nur teilweise. Für ihre Landesbeamt*innen haben die Länder auch in diesem Bereich weitgehende Regelungsbefugnis.

Rechtsgrundlagen für sächsische Beamt*innen

Grundlage der Regelungen zum Mutterschutz und zur Elternzeit für die Beamt*innen des Freistaates Sachsen ist [§ 77 Sächsisches Beamtenengesetz](#) (SächsBG). Durch ihn ermächtigt der Sächsische Landtag - als Gesetzgeber - die Staatsregierung durch „Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende **Anwendung**“ des MuSchG, des BEEG und des Pflegezeitgesetzes zu regeln.

Auf Basis dieser Ermächtigung, die von der **Anwendung des MuSchG und des BEEG für die sächsischen Beamt*innen** ausgeht, hat die Sächsische Staatsregierung die „**Verordnung über den Urlaub, den Mutterschutz und die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen**“ ([SächsUrlMuEltVO](#)) erlassen.

Mutterschutz für Beamtinnen

Er ist im [Abschnitt 3 der SächsUrlMuEltVO](#) geregelt.

- Zum arbeitszeitlichen und betrieblichen Gesundheitsschutz wird explizit auf die Gültigkeit bzw. Anwendung der [§§ 4 bis 7](#) und [9 bis 14](#) des MuSchG verwiesen.
- Die Regelungen zu den Beschäftigungsverboten vor und nach der Entbindung ([§§ 15](#) und [16](#) der VO) entsprechen den gesetzlichen Regelungen in [§ 3 MuSchG](#) (i.d.R. sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung).
- Eigenständig regelt die Verordnung für sächsische Beamtinnen die Fortzahlung der Dienstbezüge ([§ 20](#)), einen Zuschuss bei Schwangerschaft und Entbindung während der Elternzeit ([§ 21](#)), die Entlassung während Schwangerschaft und Entbindung ([§ 22](#)) und einen Zuschuss bei Beendigung des Beamtenverhältnisses ([§ 23](#)).

Dienstbezüge

Sie werden während der Beschäftigungsverbote (vor und nach der Geburt und aus Gesundheitsschutzgründen) fortgezahlt. Das Gleiche gilt für die Freistellung während der Stillzeit (auf Verlangen: mindestens zweimal 30 Minuten oder 1 Stunde pro Tag bzw. bei mehr als acht Stunden Arbeitszeit mindestens zweimal 45 Minuten oder 90 Minuten) nach [§ 7 MuSchG](#).

Zuschuss bei Schwangerschaft und Entbindung während der Elternzeit

Wird eine Beamtin während einer Elternzeit erneut schwanger und fällt die Geburt des Kindes ebenfalls noch in die Elternzeit, erhält sie einen Zuschuss von 12,78 € je Kalendertag, wenn sie in der Elternzeit nicht teilzeitbeschäftigt ist und ihre Dienstbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge) vor der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben. Wurde diese Grenze überschritten, ist der Zuschuss auf maximal 204,52 € begrenzt.

Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf während Schwangerschaft und nach Entbindung

Eine Beamtin auf Probe oder auf Widerruf (z. B. im Vorbereitungsdienst) darf während ihrer Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche sowie bis zum Ende ihrer Mutterschutzfrist, mindestens jedoch bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung, nicht gegen ihren Willen entlassen werden, wenn dem Dienstvorgesetzten zum Zeitpunkt der Entlassung die Schwangerschaft, die Fehlgeburt oder die Entbindung bekannt war.

Davon unberührt bleibt eine Entlassung kraft Gesetzes (z. B. nach Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Prüfung) oder als Ergebnis eines Disziplinarverfahrens.

Zuschuss bei Beendigung des Beamtenverhältnisses während der Schutzfrist vor der Geburt

Endet ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit während der sechswöchigen Schutzfrist vor der Entbindung, erhält die frühere Beamtin auf Antrag ein besonderes Mutterschaftsgeld in Höhe von 260,76 € monatlich für den Zeitraum, für den ihr als Beamtin Dienstbezüge zugestanden hätten.

Elternzeit für Beamt*innen

Der [Abschnitt 4 der SächsUrlMuEltVO](#) regelt die Elternzeit für Beamt*innen und nimmt Bezug auf die [§§ 15](#) und [16](#) BEEG.

Nach Maßgabe des [§ 15](#) Abs. 1 bis 3 BEEG haben sächsische Beamt*innen Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge. Für die konkrete Inanspruchnahme von Elternzeit gilt für sie der [§ 16 BEEG](#).

Konkret gelten damit für sächsische Beamt*innen folgende Regelungen des BEEG:

- Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes.
- Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden.
- Die Zeit der Mutterschutzfrist wird für die Elternzeit der Mutter auf die Begrenzung angerechnet.
- Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden.
- Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden.
- Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes **spätestens sieben Wochen** und für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes **spätestens 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit** schriftlich vom Dienstherrn verlangen.
- Beantragte Elternzeit kann mit Zustimmung des Dienstherrn verlängert oder vorzeitig beendet werden.

Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Hier gelten nicht die Regelungen des BEEG, sondern [§ 24 Absatz 2 der SächsUrlMuEltVO](#). Einem Beamten ist auf Antrag während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden (bei einer 40-St.-Woche) wöchentlich bei seinem Dienstherrn zu bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten kann eine solche Teilzeitbeschäftigung auch bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber geleistet werden. Die Genehmigung kann nur innerhalb von vier Wochen aus dienstlichen Gründen versagt werden.

Beihilfe während der Elternzeit

Nach [§ 80 Absatz 2 SächsBG](#) besteht die Beihilferechtigung in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen auch während der Inanspruchnahme von Elternzeit, wenn kein Anspruch auf Familienversicherung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) besteht.



Weil Kinder Zeit und Eltern Schutz brauchen

Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Nach [§ 27 SächsUrlMuEltVO](#) erfolgt eine Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen während der Elternzeit für Beamt*innen, deren Dienstbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge) vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der GKV nicht überschritten haben. Die Beiträge werden bis zu 31 € für den vollen Monat erstattet.

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Kinder werden bis zur gleichen Höhe erstattet, wenn die Kinder im Familienzuschlag des Beamten berücksichtigungsfähig sind – allerdings nicht, wenn für dieses Kind eine andere Person im öffentlichen Dienst einen Familienzuschlag erhält.

Die Erstattung dieser Beiträge erfolgt auch bei einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Beitragserstattung erfolgt nicht, solange eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird.

Elterngeld

Die gesetzlichen Regelungen des [BEEG](#) zum Elterngeld finden auch für sächsische Beamt*innen Anwendung. Sachsen ist neben Bayern das einzige Bundesland, in dem es auch noch ein **Landeserziehungsgeld** gibt. Details siehe: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5132>
In Sachsen wird das [Elterngeld](#) (und auch das Landeserziehungsgeld) von den Landkreisen und kreisfreien Städten verwaltet. Dort befinden sich auch die [Elterngeldstellen](#).

Und wenn das Kind krank ist?

Dann kann einem Beamten nach [§ 12 Absatz 2 SächsUrlMuEltVO](#) **Urlaub unter Belassung der Dienstbezüge** gewährt werden, wenn

- es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, das erkrankte Kind zu beaufsichtigen, zu betreuen oder zu pflegen,
- eine andere im Haushalt lebende Person die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege nicht übernehmen kann und
- das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Der Anspruch beträgt in jedem Kalenderjahr **für jedes Kind längstens 7 Arbeitstage, für alleinerziehende Beamte längstens 14 Arbeitstage – insgesamt aber nicht mehr als 17 Arbeitstage bzw. für Alleinerziehende 35 Arbeitstage.**

Darüber hinaus findet [§ 45 Abs. 4 SGB V](#) – Anspruch auf unbezahlte Freistellung - entsprechende Anwendung, wenn dadurch keine haushaltsmäßigen Mehraufwendungen entstehen.



Mitglied werden:
www.gew-sachsen.de

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

Nach [§ 98 SächsBG](#) ist einem Beamten auf Antrag – wenn **zwingende** dienstliche Belange nicht entgegenstehen – die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 15 Jahren zu gewähren, wenn er

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen *nahen Angehörigen* (Definition siehe [§ 66 Absatz 2](#))

tatsächlich betreut oder pflegt.

Bei Beamt*innen im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

*(Zur Teilzeitbeschäftigung von Beamt*innen erscheint demnächst noch ein gesondertes Informationsblatt der GEW Sachsen.)*

Keine Benachteiligung wegen Mutterschutz- und Elternzeiten

[§ 12 Absatz 1 SächsBG](#) formuliert ein Benachteiligungsverbot:

„Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, die Betreuung von Kindern und eine familienbedingte Beurlaubung oder die Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen ... dürfen sich bei der Einstellung und der beruflichen Entwicklung nicht nachteilig auswirken. (...)“

Dieses Benachteiligungsverbot wird u.a. bei folgenden beamtenrechtlichen Regelungen in Bezug genommen:

- [§ 7 SächsBG](#) - Altersgrenze bei der Ernennung
- [§ 27 SächsBG](#) - Beförderung
- [§ 28 SächsBesG](#) - Berücksichtigungsfähige Zeiten für Stufenaufstieg

Die GEW Sachsen wird in den kommenden Monaten zahlreiche Informationsveranstaltungen durchführen, Beratungsmöglichkeiten anbieten und Info-Materialien zur Verfügung stellen.

www.gew-sachsen.de/verbeamtung



Die aus dem Alimentationsprinzip resultierende familienfreundliche Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses spiegelt sich auch in den Regelungen zum Mutterschutz und zur Kinderbetreuung wider, wobei der Freistaat Sachsen im Bundesvergleich aber keine Spitzenposition einnimmt.

Zusammengestellt auf der Grundlage des [BEEG](#),
des [MuSchG](#),
des [Sächsischen Beamtengesetzes \(SächsBG\)](#),
der [Sächsischen Beihilfeverordnung \(SächsBhVO\)](#)
und der [SächsUrlMuEltVO](#).

Impressum

Herausgeber: GEW Sachsen
Redaktion: Referat Tarif- und Beamtenpolitik
Nonnenstraße 58, 04229 Leipzig
www.gew-sachsen.de
E-Mail: referat-tarife@gew-sachsen.de
V.i.s.d.P. : Uwe Preuss